

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Maßgebend für alle Lieferungen und Leistungen sind die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten, nachdem sie dem Kunden einmal zugegangen sind, für alle folgenden Geschäfte. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Annahme der gelieferten Ware gilt als Anerkennung unserer Bedingungen. Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Bestellungen, gleichgültig ob sie schriftlich, elektronisch oder mündlich an uns oder unsere Vertreter erteilt worden sind, sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen. Abänderungen - auch für bereits laufende Aufträge - und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung durch uns. Der Kaufvertrag kommt erst durch unsere Bestätigung der Bestellung zustande. Erfolgt ohne Bestätigung sofort die Lieferung, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung. Im Falle der elektronischen Übermittlung einer Bestellung wird die Regelung des § 312 e Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BGB (Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr) ausgeschlossen. Wir sind nicht verpflichtet, den Zugang der Bestellung auf elektronischem Wege zu bestätigen. Eingehende E-Mails, die uns an Werktagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr zugehen, gelten als um 16.00 Uhr zugegangen, es sei denn, es wird ein früherer Abruf nachgewiesen. E-Mails, die uns außerhalb dieser Zeiten zugehen, gelten als am nächsten Werktag um 16.00 Uhr zugegangen, es sei denn, es wird ein früherer Abruf nachgewiesen.

1. Wir berechnen die am Tage der Lieferung jeweils gültigen Listenpreise. Diese Preise enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird entsprechend dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz gesondert berechnet. Die Preise gelten ab Lieferwerk, bei Zahlung innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder 30 (dreißig) Tage netto, sofern nicht besondere Bedingungen vereinbart sind.

Sofern auch bei nur einer Lieferung die Zahlungsfrist überschritten wird, werden sämtliche für andere Lieferungen von dem vorstehenden Absatz abweichende Zahlungsziele unwirksam. Des Weiteren steht uns bei Überschreiten von Zahlungsfristen ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich sämtlicher gegenüber dem Kunden bestehender Verpflichtungen zu; das gleiche Recht haben wir, wenn die Vermögensverhältnisse des Kunden sich wesentlich verschlechtert haben.

2. Wir bemühen uns, die angegebene Lieferzeit einzuhalten, dies ist jedoch aufgrund unserer Rohstoffabhängigkeit, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, unverbindlich. Fixgeschäfte müssen ausdrücklich als solche bezeichnet und von uns bestätigt sein.

Wird durch Ereignisse höherer Gewalt oder sonstiger unvorhergesehener, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, wie z. B. Rohstoffmangel, Betriebsstörungen oder Arbeitskampfmaßnahmen (Streik und Aussperrung) in unserem Werk, bei unseren Lieferanten oder bei Beförderungsunternehmen die Herstellung, Beschaffung und Lieferung behindert oder verzögert, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände unsere Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.

Kommen wir in sonstigen Fällen mit der Lieferung in Verzug, sind Schadenersatzansprüche nach § 286 BGB wegen dieses Verzuges ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Anspruch auf Schadenersatz ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Für die Bestimmung des Gewichts der Lieferung ist das bei der Absendung im Lieferwerk oder Lager festgestellte Gewicht maßgebend.
4. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Verladung und Versand unversichert auf Gefahr des Empfängers ab Werk bzw. Auslieferungslager. Erfüllungsort für die Zahlung ist Bergisch Gladbach.
5. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist.
6. Der Kunde hat die gelieferte Ware, soweit zumutbar durch Probeverarbeitung, nach Ablieferung unverzüglich auf Mängel bezüglich Menge und Beschaffenheit zu untersuchen und dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen; anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Bei dieser Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Beanstandungen sind schriftlich unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungsnummer mitzuteilen.

Sind am Verladeort durch neutrale Probennehmer Muster gezogen worden, so sind diese für die Begutachtung der Lieferung allein maßgebend.

Bei begründeten, fristgerecht gerügten Mängeln werden wir den Mangel nach unserer Wahl kostenlos beseitigen oder mangelfreie Ware nachliefern (Nacherfüllung). Vor Zurücksendung der Ware ist unser Einverständnis einzuholen. Ersetzte Ware bleibt oder geht im Falle des Lieferregresses (§§ 478, 479 BGB) in unser Eigentum über. Kommen wir innerhalb einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist zur Mängelbeseitigung oder Nachlieferung der mangelhaften Ware nicht nach, schlägt die Nacherfüllung fehl, (wobei uns zwei Versuche zustehen), verweigern wir die Nacherfüllung oder ist die Nacherfüllung für uns unzumutbar, so hat der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Aufwendungsersatz sowie in den nachfolgenden genannten Grenzen Schadenersatz. Die Ansprüche auf Rücktritt und Minderung gelten nicht im Fall eines nur unerheblichen Mangels. Ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, im Falle dass wir eine fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringen (§ 281 BGB) bzw. dass wir eine Pflicht nach § 241 Abs. 2 BGB (Nebenpflichten) verletzen (§ 282 BGB) ist ausgeschlossen, sofern uns nur einfache Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Dies gilt nicht, sofern eine wesentliche Vertrags- bzw. Kardinalpflicht verletzt wurde. Der Anspruch auf Schadenersatz ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses (§§ 478, 479 BGB) bleibt unberührt; sie richtet sich nach § 479 BGB.

Sonstige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen. Ebenfalls sind Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz nicht ausgeschlossen.

7. Anwendungstechnische Beratung durch uns in Wort und Schrift ist unverbindlich auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, sofern die Beratung auf Angaben des Kunden beruht, und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf Ihre Eignung.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Der Kunde hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritte nicht eingreifen, er hat uns bei Regressansprüchen schadlos zu halten.

Auskünfte unsererseits gelten nur dann als Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB), sofern sie ausdrücklich als solche schriftlich gekennzeichnet sind;

anderenfalls handelt es sich um unverbindliche Auskünfte.

8. Übergebene Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.
9. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht ab, obwohl er hierzu verpflichtet ist, sind wir berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 4 (vier) Wochen vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, entweder ohne Nachweis eines Schadens 10 % des Kaufpreises oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen, wobei im ersteren Fall der Kunde berechtigt ist, nachzuweisen, dass lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist; unser Anspruch reduziert sich dann entsprechend.
10. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Im Übrigen gilt die Geltendmachung unseres Eigentumsrechts oder die Pfändung der Liefergegenstände durch uns nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben könne.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Gleiches gilt im Hinblick auf dem Kunden aus sonstigem Rechtsgrund in Bezug auf den Kaufgegenstand entstehende Forderungen (Versicherung, Schadenersatz etc.). Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als ver-

einbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

11. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten auch soweit sie im Urkundenprozess geltend gemacht werden, Bergisch Gladbach. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, statt der unwirksamen Regelung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Regelungszweck nach der unwirksamen Klausel so nahe wie möglich kommt.